

■ Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie § 10 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Grimma erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG).
Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier und
 4. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.Nicht unter Satz 1 fallen Welpen und Jung Hunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Hunde, bei denen durch eine Negativbescheinigung der zuständigen Behörde die Gefährlichkeit widerlegt wurde. Der Hundehalter hat die Bescheinigung nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Negativbescheinigung oder einer beglaubigten Kopie.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Gewerbebetrieb aufgenom-

men hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht unverzüglich dem Ordnungsamt der Stadt Grimma als solcher angezeigt oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Ferner gilt als Halter, wer den Hund pflegt, unterbringt oder auf Probe bzw. zum Anlernen in seinem Lebensumfeld hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Grimma gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht am 01. des auf den Zuzug folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird, der Hundehalter mit dem Tier aus dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Grimma wegzieht oder sich eine geänderte Steuerfestsetzung ergibt.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 60 Euro
 - b) für jeden weiteren Hund 90 Euro
- (2) Steuerbefreiungen nach § 8 und Steuermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
- a) für den ersten Hund 180 Euro
(ab dem 7. Lebensmonat)
 - b) für jeden weiteren Hund 300 Euro

Bis zum 6. Lebensmonat werden diese Hunde nach § 6 versteuert.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Blindenführhunde,
 2. Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Therapie von Personen zu dienen,
 3. Diensthunde, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 5. Hunde, die aus einem Tierheim der Großen Kreisstadt Grimma angeschafft wurden. Dazu ist der Nachweis vom Tierheim bei der Anmeldung des Hundes mit vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird für 1 Jahr ab dem folgenden Monat, in dem der Hund in das Eigentum des Hundehalters übergegangen ist, gewährt. Sollte der Hund während des Befreiungszeitraumes den Eigentümer oder Hundehalter innerhalb des Gemeindegebietes der Großen Kreisstadt Grimma wechseln, so wird der restliche Befreiungszeitraum auf den neuen Eigentümer oder Hundehalter angerechnet.
 6. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie



Amtliche Bekanntmachungen

beim Züchter gehalten werden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.

- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag auf 30 Euro für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. Das betrifft auch Herdengebrauchshunde.
2. Jagdhunde, die durch die Ablegung einer entsprechenden Prüfung für jagdliche Zwecke geeignet sind und genutzt werden.
3. Hunde, deren Halter Mitglied eines eingetragenen Grimmaer Hundesportvereins sind. Der Antrag ist vom Verein zu stellen oder zu bestätigen.
4. Hunde von Hundezüchtern, die rassereine Hunde in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten und in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Die Steuervergünstigung entfällt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Steuervergünstigung wird gewährt, solange die Steuervergünstigung zutrifft.
- (3) Die Nachweisführung der Steuervergünstigung erfolgt nach Aufforderung durch die Große Kreisstadt Grimma, spätestens zum Zeitpunkt mit Ablauf der Gültigkeit der Hundesteuermarken. Sie ist vom Hundehalter/ Eigentümer oder durch den Verein selbst vorzunehmen.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dieser Bescheid gilt solange fort, bis dem Steuerpflichtigen ein geänderter Bescheid zugeht.

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu entrichten.

Dies gilt gleichermaßen für An- und Abmeldungen sowie für Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen.

- (3) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Grimma einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens, unter Angabe der Rasse, der Herkunft und des Alters, der Großen Kreisstadt Grimma anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die zuständige Behörde die Stadt im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Großen Kreisstadt Grimma innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Großen Kreisstadt Grimma innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters/ Eigentümers anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden angemeldeten Hund wird von der Großen Kreisstadt Grimma eine Hundesteuermarke, welche Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund mit einer gültigen und sichtbar angebrachten Hundesteuermarke zu versehen, sobald der Hund die eigene Wohnung oder den eigenen Grundbesitz verlässt.

- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.

- (4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben.

- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zurückzugeben.

- (5) Für Hunde in Tierasylen und Tierheimen wird keine Hundesteuermarke ausgegeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG in seiner gültigen Fassung, handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3, 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 6 Abs. 3 SächsKAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 25.10.2001 außer Kraft.

Grimma, den 20.11.2020


Matthias Berger
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung – Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 12.12.2020


Matthias Berger
Oberbürgermeister

